

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 11 / 2017**

Hagen, 16. August 2017

Inhalt:

1. Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. August 2017 (Komplettfassung)

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. August 2017
(Komplettfassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62 Abs. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ vom 22. Mai 2012 in der Fassung vom 21. Dezember 2015 wie folgt geändert:

Inhalt

Teil I	Allgemeines	3
§ 1	Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges	3
§ 2	Abschlussgrad	3
Teil II	Dauer und Umfang, Bewerbung, Einschreibung und Aufbau	3
§ 3	Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges	3
§ 4	Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen und Entgelte	3
§ 5	Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges	4
Teil III	Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse	4
§ 6	Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte	4
§ 7	Einsendearbeiten	5
§ 8	Präsenzseminare	5
§ 9	Integrierte Modulprüfungen/Modulprüfungen	6
§ 10	Abschlussmodul	7
§ 11	Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“	7
§ 12	Schriftliche Masterarbeit	7
§ 13	Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit	8
§ 14	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 15	Nachteilsausgleich	9
§ 16	Abschlussart und Zeugnisse	9
§ 17	Zusätzliche Module	10
Teil IV	Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anerkennung	10
§ 18	Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 20	Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades	11
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakte	12
§ 22	Anerkennung von Prüfungsleistungen	12
Teil V	Organe	12
§ 23	Prüfungskommission	12
§ 24	Prüfende und Beisitzende	13
Teil VI	Schlussbestimmungen	13
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	13
Anlage 1	Studienplan Master of Science (90 CP)	14
Anlage 2	Studienplan Master of Science (120 CP)	15

Teil I Allgemeines

§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Erweiterung von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie managementrelevanten Gebieten der Wirtschaftsinformatik und der Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen vor allem grundlegende Begriffe, Konzepte und Methoden des Managements sowie den aktuellen Kenntnisstand und neuere Entwicklungen der Managementlehre erlernen. Darüber hinaus verfolgt der weiterbildende Masterstudiengang das Ziel, die Studierenden zum Lösen komplexer, managementbezogener Problemstellungen unter Berücksichtigung informationstechnologischer, volkswirtschaftlicher und interkultureller Rahmenbedingungen zu befähigen.
- (2) Konzipiert als interdisziplinäres, berufsbegleitendes Fernstudium umfasst der weiterbildende Masterstudiengang Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Dieser weiterbildende Masterstudiengang baut auf einem abgeschlossenen Erststudium auf und bildet eine postgraduale Weiterqualifikation mit Masterabschluss.

§ 2 Abschlussgrad

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

Teil II Dauer und Umfang, Bewerbung, Einschreibung und Aufbau

§ 3 Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt vier Semester. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Der Studienumfang beträgt 2.250 Arbeitsstunden und wird mit 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Bewerbung, Zugangsvoraussetzungen und Entgelte

- (1) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ erfolgt schriftlich beim Hagener Institut für Managementstudien e.V., Institut an der FernUniversität in Hagen.
- (2) Eingeschrieben werden Bewerberinnen und Bewerber, die ein anerkanntes Hochschulstudium mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 CP) abgeschlossen haben.
- (3) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen im Sinne des Absatzes 2 mit einer sechsemestrigen Regelstudienzeit (180 CP) werden ebenfalls eingeschrieben. Die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 verlängert sich auf fünf Semester. Darüber hinaus können auch Studierende, die die formalen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen, auf Antrag gemäß Satz 1 und 2 eingeschrieben werden.
- (4) Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber über eine mindestens einjährige postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Non-Profit-Bereich verfügen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber zum weiterbildenden Masterstudiengang an der FernUniversität in Hagen erfolgt als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen.

- (6) Der Bewerbung muss ein Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 2–3 in amtlich beglaubigter Form und des Absatzes 4 in einfacher Kopie beigelegt sein. Die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendensekretariat.
- (7) Für die Inanspruchnahme des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ werden Entgelte erhoben. Die Zusammensetzung und die Höhe der Entgelte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die auf der Homepage des Studienganges und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind.

§ 5 Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der viersemestrige weiterbildende Masterstudiengang ist modular aufgebaut und setzt sich aus acht Studienmodulen und dem Abschlussmodul zusammen, deren Umfang sich aus dem „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 1) ergibt.
- (2) In den ersten drei Semestern sind insgesamt acht semesterübergreifende Studienmodule zu absolvieren. Die Studienmodule umfassen Studientexte, Einsendearbeiten, Präsenzseminare und integrierte Modulprüfungen. Sie verbinden gesamtheitlich und interdisziplinär Elemente insbesondere aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Volkswirtschaftslehre.
- (3) Die gemäß Absatz 2 zu absolvierenden Studienmodule sind acht Studienbereichen zugeordnet. Näheres regelt die Prüfungskommission im Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ in seiner jeweils aktuellen, auf der genutzten Lernplattform veröffentlichten Fassung.
- (4) Im vierten Semester ist das Abschlussmodul zu absolvieren. Es besteht aus dem Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“, der schriftlichen Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung.
- (5) Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, haben zusätzlich zu den in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Modulen weitere Leistungen zu erbringen. Im vierten Semester sind vier interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodul zu absolvieren. Diese Vertiefungs- und Erweiterungsmodul bestehen jeweils aus einem kommentierten Reader, einer Einsendearbeit und einer Modulprüfung. Sie sind jeweils zwei der Studienbereiche aus § 5 Absatz 3 zugeordnet. Ein verlängertes Abschlussmodul schließt sich im fünften Semester an. Der Umfang ist im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 2) geregelt.
- (6) Alternativ zu den vier Vertiefungs- und Erweiterungsmodulen aus Absatz 5 besteht im vierten Semester die Möglichkeit, eine der angebotenen Fachvertiefungen zu absolvieren. Die Fachvertiefungen bestehen jeweils aus vier Modulen, davon drei fachinhaltlichen Modulen mit jeweils einem Studientext, einer Einsendearbeit und einer Modulprüfung sowie einem Modul zur fachspezifischen Übung mit einem Präsenzseminar und einer fachspezifischen Ausarbeitung.

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

- (1) In jedem Semester des weiterbildenden Masterstudienganges müssen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, denen bestimmte CP zugeordnet sind.
Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Moduls erbracht werden und nicht endnotenrelevant sind. Zu den Studienleistungen zählen die Einsendearbeiten (§ 7), die Präsenzseminare (§ 8) sowie die schriftliche Gruppenarbeit und das Forschungskolloquium im Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“ (§ 11).
Prüfungsleistungen sind individuelle schriftliche und mündliche Leistungen, die Module abschließen und endnotenrelevant sind.

- (2) Für das Erreichen des Masterabschlusses müssen
 - die semesterübergreifenden Studienmodule (§§ 7, 8 und § 9 Absätze 1–5) und
 - das Abschlussmodul (§§ 10, 11, 12, 13)erfolgreich absolviert werden.

Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, sind zusätzlich die Vertiefungs- und Erweiterungsmodul (§ 9 Absatz 6) oder die Fachvertiefungsmodul (§ 9 Absätze 7–8) erfolgreich zu absolvieren.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges ist der Erwerb von insgesamt 90 CP erforderlich. Die Vergabe der CP wird im „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 1) geregelt.
- (4) Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, ist für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges der Erwerb von insgesamt 120 CP erforderlich. Die Vergabe der CP wird im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 2) geregelt.

§ 7 Einsendearbeiten

- (1) Einsendearbeiten sind neben den Studientexten und Präsenzseminaren eine weitere Lehr-/Lernform, die der angeleiteten Einübung und Anwendung der vermittelten Inhalte und zur individuellen Studienfortschrittskontrolle dienen. Es wird die Bearbeitung der Einsendearbeiten vor der Teilnahme an den integrierten Modulprüfungen / Modulprüfungen empfohlen.
- (2) Für jedes semesterübergreifende Studienmodul werden im ersten und zweiten Semester zwei Einsendearbeiten – eine für das erste und eine für das zweite Semester – gestellt, von denen mindestens eine erfolgreich bearbeitet werden muss. Die Bearbeitung beider Einsendearbeiten wird empfohlen.
- (3) Für jedes semesterübergreifende Studienmodul wird im dritten Semester eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.
- (4) Für jedes interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodul wird für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, im vierten Semester eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.
- (5) Für drei fachinhaltliche Module einer gewählten Fachvertiefung wird im vierten Semester jeweils eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet werden muss.

§ 8 Präsenzseminare

- (1) Präsenzseminare dienen zur praktischen Übung und zur wissenschaftlichen Diskussion. Es wird die Teilnahme an den Präsenzseminaren vor der Teilnahme an den integrierten Modulprüfungen empfohlen.
- (2) Im ersten und zweiten Semester wird zu jedem der acht semesterübergreifenden Studienmodule pro Semester ein Präsenzseminar angeboten. Die Absolvierung eines der beiden Präsenzseminare ist verpflichtend. Die Teilnahme an jeweils beiden Präsenzseminaren wird empfohlen.
- (3) Im dritten Semester wird zu jedem der acht semesterübergreifenden Studienmodule ein Präsenzseminar angeboten. Die Teilnahme an allen Präsenzseminaren ist verpflichtend.
- (4) Im vierten Semester wird innerhalb einer gewählten Fachvertiefung zum Modul „Fachspezifische Übung“ ein Präsenzseminar angeboten. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 9 Integrierte Modulprüfungen/Modulprüfungen

- (1) Jedes semesterübergreifende Studienmodul wird mit je zwei 30minütigen integrierten Modulprüfungen abgeschlossen, die jeweils zum Ende des zweiten und zum Ende des dritten Semesters zu absolvieren sind. Wird für eine integrierte Modulprüfung das Multiple-Choice-Format gewählt, so müssen die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen oder Prüfern erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Teilnahme an den integrierten Modulprüfungen durch die Prüfungskommission informiert.
- (2) Die acht integrierten Modulprüfungen zum Ende des zweiten Semesters beziehen sich inhaltlich auf die Studientexte der ersten beiden Semester, die acht integrierten Modulprüfungen zum Ende des dritten Semesters beziehen sich inhaltlich schwerpunktmäßig auf die Studientexte des dritten Semesters.
- (3) Die Termine zu den integrierten Modulprüfungen werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Prüfungskommission kann festlegen, dass die integrierten Modulprüfungen zum Ende des zweiten Semesters, die integrierten Modulprüfungen zum Ende des dritten Semesters oder die Modulprüfungen der interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodule gemäß Absatz 6 zu Einheiten gebündelt an einem Termin abzulegen sind. Näheres regelt die Prüfungskommission.
- (4) Die integrierten Modulprüfungen werden gemäß § 18 benotet. Eine integrierte Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Nach Absolvierung der beiden integrierten Modulprüfungen eines Studienmoduls wird aus den beiden erzielten Teilnoten eine Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 2 gebildet.
- (5) Jede integrierte Modulprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Das Ergebnis der integrierten Modulprüfung soll der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Jedes interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodul für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, wird mit je einer 60minütigen Modulprüfung abgeschlossen, die zum Ende des vierten Semesters zu absolvieren ist. Absatz 1 Satz 2 und 3, die Absätze 3, 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (7) Die drei fachinhaltlichen Module einer gewählten Fachvertiefung werden jeweils mit einer 60minütigen schriftlichen Modulprüfung abgeschlossen, die zum Ende des vierten Semesters zu absolvieren ist. Absatz 1 Satz 2 und 3, die Absätze 3, 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.
- (8) Innerhalb einer Fachvertiefung ist im Rahmen des Moduls „Fachspezifische Übung“ eine schriftliche fachspezifische Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung innerhalb von 10 Wochen anzufertigen. Diese dient der vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem Thema aus der Fachvertiefung auf wissenschaftlichem Niveau. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 10–15 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. Die fachspezifische Übung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Der fachspezifischen Ausarbeitung ist eine schriftliche Versicherung mit dem Wortlaut gemäß §12 Absatz 5 beizufügen.

§ 10 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus
 - dem Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“ (§ 11),
 - der schriftlichen Masterarbeit (§ 12) und
 - der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit (§ 13).
- (2) Für die erfolgreiche Absolvierung des Abschlussmoduls werden insgesamt 18 CP vergeben. Für das erfolgreiche Absolvieren des Modulelements „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“ werden 2 CP, für die schriftliche Masterarbeit 15 CP sowie für die erfolgreiche mündliche Verteidigung der Masterarbeit 1 CP vergeben.
- (3) Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, werden für die erfolgreiche Absolvierung des verlängerten Abschlussmoduls (§ 5 Absatz 5 Satz 5) insgesamt 24 CP vergeben. Für das erfolgreiche Absolvieren des Modulelements „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“ werden 2 CP, für die erweiterte schriftliche Masterarbeit 21 CP sowie für die erfolgreiche mündliche Verteidigung der Masterarbeit 1 CP vergeben.

§ 11 Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“

- (1) Im vierten Semester bzw. fünften Semester ist als Vorbereitung auf die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit und deren mündlichen Verteidigung das Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“ zu absolvieren.
- (2) Es besteht aus einem Studientext, einem Präsenzseminar, einer schriftlichen Gruppenarbeit sowie einem Forschungskolloquium.
- (3) Im Rahmen der schriftlichen Gruppenarbeit sollen die Studierenden ein gestelltes Thema in einem vorgegebenen Bearbeitungszeitraum in dem Studienbereich bearbeiten, in dem sie für die Masterarbeit angenommen wurden. Hiermit sollen sie nachweisen, dass sie ein gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten können. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt je Studierender bzw. je Studierendem 5 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“.
- (4) Die schriftliche Gruppenarbeit ist von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer zu beurteilen. Die Inhalte sind im Rahmen eines Forschungskolloquiums zu präsentieren.
- (5) Das Modulelement „Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“ wird mit der erfolgreichen Anfertigung der Gruppenarbeit und der erfolgreichen Präsentation derselben im Rahmen des Forschungskolloquiums abgeschlossen.

§ 12 Schriftliche Masterarbeit

- (1) Gegenstand der schriftlichen Masterarbeit ist eine komplexere ökonomische Problemstellung mit Managementbezug. Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er aufgrund der persönlichen Erfahrungen und der im weiterbildenden Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen in der Lage ist, eine sinnvolle Verbindung zwischen den Studieninhalten und der beruflichen Praxis herzustellen.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit kann von jeder oder jedem am „Hagener Masterstudium Management“ beteiligten Prüferin oder Prüfer übernommen werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Das Thema ist mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer unter Erläuterung der verfolgten Problemstellung, der vorgesehenen Methode und der angestrebten Zielsetzung abzustimmen.

- (3) Das Thema ist so zu formulieren, dass die Bearbeitung innerhalb von 16 Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu 6 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 40 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“.
- (4) Für Studierende, die gemäß § 4 Absatz 3 eingeschrieben werden, ist das Thema der erweiterten Masterarbeit so zu formulieren, dass die Arbeit innerhalb von 22 Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu 9 Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 60 DIN A4-Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12 und Schriftart „Times New Roman“. Die Absätze 1–2 und 5–8 gelten entsprechend.
- (5) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des „Hagener Instituts für Managementstudien e.V.“ in zweifacher gebundener Print-Ausfertigung und einmal als auslesbare pdf-Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Masterarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend (Datum des Poststempels). Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 18 benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (8) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 13 Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit

- (1) Die Verteidigung der erfolgreich angefertigten Masterarbeit besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der oder des Studierenden über Anliegen, Vorgehensweise und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einer anschließenden mündlichen Aussprache und Diskussion über die schriftliche Masterarbeit und über zentrale Themen des weiterbildenden Masterstudienganges. Hiermit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Arbeitsergebnisse präsentieren und kritisch analysieren kann und ob sie oder er grundlegende Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die Dauer des Vortrags und der Aussprache beträgt insgesamt etwa 30 bis 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Die Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit wird gemäß § 18 benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen können bei Nichtbestehen wiederholt werden.
- (2) Die integrierten Modulprüfungen zu den Studienmodulen, die Modulprüfungen zu den interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodulen und zu den fachinhaltlichen Modulen der gewählten Fachvertiefungen sowie die fachspezifische Ausarbeitung zu dem Modul „Fachspezifische Übung“ können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit oder die erweiterte Masterarbeit und die mündliche Verteidigung können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Die Termine zur Erbringung der zu wiederholenden Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils von der Prüfungskommission festgesetzt.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in Absatz 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erbracht worden sind.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund nachgewiesener, besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte) nach der Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
 - können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
 - werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- (2) Die Art des jeweiligen Nachteilsausgleichs stimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission mit der Prüferin oder dem betreffenden Prüfer ab.

§ 16 Abschlussart und Zeugnisse

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wird nach Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Studienleiterin oder dem Studienleiter unterschrieben. Das Zeugnis trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Das Masterzeugnis enthält eine Auflistung der semesterübergreifenden Studienmodule mit den aus den integrierten Modulprüfungen nach dem zweiten und dritten Semester gebildeten Gesamtnoten der jeweiligen Module, das Thema der schriftlichen Masterarbeit und deren Note und die Note der Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Im Falle der Einschreibung gemäß § 4 Absatz 3 werden zusätzlich die Auflistung und Noten der interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodule gemäß § 5 Absatz 5 oder alternativ der Fachvertiefungsmodule gemäß § 5 Absatz 6 ergänzt.

- (2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten
 - für die aus den Noten der integrierten Modulprüfungen gebildeten Gesamtnoten der einzelnen semesterübergreifenden Studienmodule sowie im Falle der Einschreibung gemäß § 4 Absatz 3 zusätzlich für die Noten der einzelnen Vertiefungs- und Erweiterungsmodule bzw. für die Noten der Fachvertiefungsmodule (Gewicht: 60 %),
 - für die schriftliche Masterarbeit (Gewicht: 25%) und
 - für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Gewicht: 15%).
- (3) Zusammen mit dem Masterzeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Studienleiterin oder dem Studienleiter unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Es wird ihm ein Notenspiegel beigelegt, der die relative Einordnung der erzielten Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten gemäß § 18 der Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“, die über einen Zeitraum von mindestens vier unmittelbar zurückliegenden Semestern erbracht wurden. Das Diploma Supplement trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet.

§ 17 Zusätzliche Module

- (1) Die oder der Studierende kann zusätzlich zu den vorgeschriebenen Modulen fakultativ angebotene Module (z.B. Vertiefungs- und Erweiterungsmodule oder Fachvertiefungsmodule) belegen und sich der jeweiligen Modulprüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anerkennung

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden (vgl. § 24) bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Prozent	Note
95–100	1,0 (ausgezeichnet)
90–94	1,3 (sehr gut)
85–89	1,7 (gut)
80–84	2,0 (gut)
75–79	2,3 (gut)
70–74	2,7 (befriedigend)
65–69	3,0 (befriedigend)
60–64	3,3 (befriedigend)
55–59	3,7 (ausreichend)
50–54	4,0 (ausreichend)
< 50	5,0 (nicht ausreichend)

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.

- (2) Wird aus Einzelbewertungen eine Gesamtbewertung errechnet, so lautet die Gesamtnote:

Note

- 1,0 bis 1,2 (ausgezeichnet)
- 1,3 bis 1,5 (sehr gut)
- 1,6 bis 2,5 (gut)
- 2,6 bis 3,5 (befriedigend)
- 3,6 bis 4,0 (ausreichend)
- über 4,0 (nicht ausreichend)

- (3) Ausgewiesen wird nur die erste Stelle nach dem Komma. Alle weiteren Nachkommastellen werden gestrichen. Eine Rundung wird nicht vorgenommen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftigen Grund nicht erscheint oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte (schriftliche Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten, Prüfungsprotokolle) nehmen.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 22 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang zu vergebenden CP ersetzen.
- (3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Über Anerkennungen entscheidet die Prüfungskommission i.d.R. innerhalb von acht Wochen.
- (4) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommission nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 1 anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Anerkannte Leistungen nach Absatz 2 werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht.
- (7) Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.

Teil V Organe

§ 23 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den für die Studienmodule nach § 5 Absatz 1 verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Sie entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen. Darüber hinaus ist sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studien- und Prüfungsbetriebes verantwortlich. Sie ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Wahrnehmung der aus dem laufenden Studien- und Prüfungsbetrieb resultierenden Aufgaben einem geschäftsführenden Prüfungsausschuss übertragen.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Sie kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die im Regelfall an der Erstellung der Studienmodule mitgewirkt haben. Weitere Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, die zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt die Prüfungskommission. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen (§ 65 Absatz 1 HG).

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 12. Juli 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 02. August 2017.

Hagen, den 02. August 2017

Die Dekanin der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Baumöl

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

HIMS e.V.
Hagener Masterstudium Management
Anlage 1: Studienplan Master of Science (90 CP)

Sem.	Module								Σ CP/Sem.
	Studienmodul 1 [9 CP]	Studienmodul 2 [9 CP]	Studienmodul 3 [9 CP]	Studienmodul 4 [9 CP]	Studienmodul 5 [9 CP]	Studienmodul 6 [9 CP]	Studienmodul 7 [9 CP]	Studienmodul 8 [9 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	24
2.	ME 1.2: Text, EA, Seminar	ME 2.2: Text, EA, Seminar	ME 3.2: Text, EA, Seminar	ME 4.2: Text, EA, Seminar	ME 5.2: Text, EA, Seminar	ME 6.2: Text, EA, Seminar	ME 7.2: Text, EA, Seminar	ME 8.2: Text, EA, Seminar	24
	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	Integrierte Modulprüfung I	
3.	ME 1.3: Text, EA, Seminar	ME 2.3: Text, EA, Seminar	ME 3.3: Text, EA, Seminar	ME 4.3: Text, EA, Seminar	ME 5.3: Text, EA, Seminar	ME 6.3: Text, EA, Seminar	ME 7.3: Text, EA, Seminar	ME 8.3: Text, EA, Seminar	24
	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	Integrierte Modulprüfung II	
4.	Abschlussmodul („Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“, Masterarbeit und Verteidigung) [18 CP]								18
									90

CP = Credit Points
 ME = Modulelement
 EA = Einsendearbeit

90 CP-Master: 8 x 9 CP + 18 CP = 90 CP = semesterweise: 3 x 24 CP + 1 x 18 CP

Anlage 2: Studienplan Master of Science (120 CP)

Sem.	Module								Σ CP/Sem.
	Studienmodul 1 [9 CP]	Studienmodul 2 [9 CP]	Studienmodul 3 [9 CP]	Studienmodul 4 [9 CP]	Studienmodul 5 [9 CP]	Studienmodul 6 [9 CP]	Studienmodul 7 [9 CP]	Studienmodul 8 [9 CP]	
1.	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	24
2.	ME 1.2 : Text, EA, Seminar	ME 2.2: Text, EA, Seminar	ME 3.2: Text, EA, Seminar	ME 4.2: Text, EA, Seminar	ME 5.2: Text, EA, Seminar	ME 6.2: Text, EA, Seminar	ME 7.2: Text, EA, Seminar	ME 8.2: Text, EA, Seminar	24
	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	
3.	ME 1.3: Text, EA, Seminar	ME 2.3: Text, EA, Seminar	ME 3.3: Text, EA, Seminar	ME 4.3: Text, EA, Seminar	ME 5.3: Text, EA, Seminar	ME 6.3: Text, EA, Seminar	ME 7.3: Text, EA, Seminar	ME 8.3: Text, EA, Seminar	24
	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	Integrierte Modulprüfung 	
4.	Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM A (Reader, EA) [6 CP]		Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM B (Reader, EA) [6 CP]		Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM C (Reader, EA) [6 CP]		Vertiefungs- und Erweiterungsmodul VM D (Reader, EA) [6 CP]		24
	Modulprüfung		Modulprüfung		Modulprüfung		Modulprüfung		
	oder wahlweise Fachvertiefung								
	FM X.4 – I (Text, EA) [6 CP]	FM X.4 – II (Text, EA) [6 CP]		FM X.4 – III (Text, EA) [6 CP]		FM X.4 – IV (Seminar) [6 CP]			24
	Modulprüfung	Modulprüfung		Modulprüfung		Fachspezifische Ausarbeitung			
5.	Abschlussmodul („Praxis der wissenschaftlichen Arbeit“, erweiterte Masterarbeit und Verteidigung) [24 CP]								24
									120

CP = Credit Points, ME = Modulelement, EA = Einsendearbeit, VM = Vertiefungs- und Erweiterungsmodul, FM = Fachvertiefungsmodul
 120 CP-Master: 8 x 9 CP + 4 x 6 CP + 24 = 120 CP = semesterweise: 5 x 24 CP